

Rechtspflege

Strafverfolgungsstatistik



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 02/07/2015

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 /75 24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Für die Strafvollstreckung zuständige Justizbehörden: Staatsanwaltschaften für Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendgerichte für Entscheidungen nach Jugendstrafrecht; Abgeurteilte, Entscheidungen, Sanktionen.
 - Rechtsgrundlage: Verwaltungsanordnungen der Länder, BStatG
 - Statistische Einheiten: Für die Strafvollstreckung zuständige Justizbehörden: Staatsanwaltschaften für Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendgerichte für Entscheidungen nach Jugendstrafrecht; Abgeurteilte, Entscheidungen, Sanktionen.
 - Berichtszeitraum: Kalenderjahr
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Demographische und kriminologische Merkmale zu den Abgeurteilten, Entscheidungen, Sanktionen.
 - Zweck der Statistik: Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern, Evaluierung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts.
 - Hauptnutzer/ -innen der Statistik: Justizverwaltung, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten bei Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten.
 - Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus den Verwaltungsdaten angesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich wird die Qualität der Ergebnisse zur Strafverfolgungsstatistik als gut eingeschätzt.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Mögliche Ausfälle oder Fehler in der Datengrundlage für die Statistik werden einerseits durch die parallele Datennutzung für Verwaltungszwecke, andererseits durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- Aktualität endgültiger Ergebnisse: Endgültige Länderergebnisse stehen ab dem 2. Quartal, endgültige Bundesergebnisse in der Regel 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind räumlich vergleichbar.
 - Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Abgesehen von regelmäßigen Anpassungen im Straftatenkatalog infolge neuer oder geänderter Gesetze ist die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse zur Strafverfolgungsstatistik seit 1953 für die Länder gegeben, soweit dort die Statistik ununterbrochen durchgeführt wurde.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen: Die polizeiliche Kriminalstatistik berichtet über die registrierte Kriminalität nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Die Strafverfolgungsstatistik berichtet über die strafgerichtliche Bewertung des polizeilichen Tatverdachts bzw. der Anklagen seitens der Strafverfolgungsbehörden. Somit unterscheiden sich in beiden Statistiken das abgebildete Ausmaß und die Struktur der registrierten Kriminalität.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- Publikationswege, Bezugsadresse: www.destatis.de
 - Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, H 205 – Rechtspflegestatistik, Telefon +49(0)611/75 24 05, www.destatis.de/Kontakt
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Justizbehörden, die für die Strafvollstreckung zuständig sind (institutionelle Ebene: bei allg. Strafrecht: Staatsanwaltschaften, bei Jugendstrafrecht: Jugendgerichte); Abgeurteilte (Merkmalsträger).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Justizbehörden, die für die Strafvollstreckung zuständig sind (institutionelle Ebene: bei allg. Strafrecht: Staatsanwaltschaften, bei Jugendstrafrecht: Jugendgerichte); Abgeurteilte (Merkmalsträger).

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Strafverfolgungsstatistik wurde bereits 1882 eingeführt. Seit 1953 wird sie nahezu unverändert im früheren Bundesgebiet durchgeführt, seit 2007 flächendeckend auch in den neuen Ländern. Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse regelmäßig seit 1962.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Für die Strafverfolgungsstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU- und Bundesebene. Die Ein- und Durchführung der Strafverfolgungsstatistik basiert auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) die Länderergebnisse aus der Strafverfolgungsstatistik zu einem Bundesergebnis zusammen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Ergebnisse werden in der Regel straftatenweise und bezogen auf einzelne Länder (vom Statistischen Bundesamt nur für den Berichtsraum insgesamt) veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für wissenschaftliche Zwecke besteht zudem die Möglichkeit, über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder (FDZ) Analysen auf der Grundlage von Einzeldatensätzen durchzuführen. Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Die für diese Statistik gewonnenen Daten werden für die Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben und werden daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft. Zudem sind die Daten dieser Statistik in den Ländern automatischen Prüfverfahren unterworfen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung, in der die vollständige Datenerhebung der Berichtsstellen erfolgt. Es müssen daher keine Schätzungen von fehlenden Daten – bzw. Berichtsstellen - vorgenommen werden. Durch die ständige Nutzung der Daten für Controllingzwecke durch die zuständigen Stellen der Justiz unterliegen die Statistikergebnisse der permanenten Kontrolle der Datenproduzenten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Demographische Merkmale der Abgeurteilten (Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), Art der Straftat (auch Verbindung mit Verkehrsunfall, Kind als Opfer) Art der Entscheidung, Art der Sanktion, Vorstrafen, Untersuchungshaft.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die statistische Erhebung wird von den Justizverwaltungen der Länder für die Berichtsstellen angeordnet. Die Erhebungsgrundlage der Statistik bilden sog. Verfahrenserhebungen bzw. Monaterhebungen, welche die Erhebungsmerkmale beinhalten. Die Sachgebietsgliederung ergibt sich aus dem nationalen Straftatenverzeichnis.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik sollen die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte abgebildet und Veränderungen sowohl der gerichtlich registrierten Kriminalität als auch deren gerichtlicher Bewertung aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern und andererseits für die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts.

2.2 Nutzerbedarf

Mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik sollen die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte abgebildet und Veränderungen sowohl der gerichtlich registrierten Kriminalität als auch deren gerichtlicher Bewertung aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern und andererseits für die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – die Informationsdienstleister und Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Rechtspflegestatistik, der den gesetzlichen Rahmen für die Strafverfolgungsstatistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Gesetzgebers und der Kriminalpolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Rechtspflegestatistikausschuss vertreten sind neben den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Justizministerien der Länder und das Bundesministerium der Justiz.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Datenerhebung zur Strafverfolgungsstatistik erfolgt primär für administrative Zwecke, und zwar teils noch über Papierbelege (sog. Zählkarten), teils elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Strafvollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte). Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten der Strafvollstreckungsbehörden. Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Verwaltungsdaten der Strafvollstreckungsbehörden, auf denen die Strafverfolgungsstatistik basiert, werden nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Strafbefehlsverfahren aus den Verfahrensakten entnommen und in der Regel nach Abschluss eines Kalendermonats an das zuständige Statistische Landesamt übersandt.

In der Regel erfolgt die Datenlieferung auf elektronischem Wege, Verfahrensübersichten werden nur noch selten übermittelt. Eine Beschreibung des jeweils aktuellen Lieferdatensatzes kann aus der nach EVAS-Nummern gegliederten Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter erhebungsdatenbank.estatistik.de heruntergeladen werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundlage für die Erstellung von statistischen Übersichten sind die von den Statistischen Ämtern der Länder plausibilisierten Einzeldaten, welche mit IT-Werkzeugen und -Programmen einheitlich aufbereitet werden. Nach Vorgaben der Justizministerien der Länder werden für die Statistikergebnisse Tabellen konzipiert, die mit denen im statistischen Verbund standardisierten IT-Werkzeugen von den Statistischen Ämtern der Länder erstellt werden. Die statistischen Ergebnisse der Länder werden als Text-Tabellen oder auswertbare Excel-Daten ausgegeben und den Justizverwaltungen sowie dem Statistischen Bundesamt übersandt. Zusätzlich werden plausibilisierte anonymisierte Einzeldaten dem Statistischen Bundesamt übermittelt, welche als Grundlage für Sonder-Auswertungszwecke dienen. Da die Statistik eine Vollerhebung ist, erfolgen keine Hochrechnungen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Strafverfolgungsstatistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik von guter bis sehr guter Qualität. Zunächst werden die Informationen für die Statistik aus Daten gewonnen, die für Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben wurden. Insbesondere der Datenkranz zu Verurteilten, der parallel an das Bundeszentralregister gemeldet wird, wird von den

zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft. Zudem sind die Statistikdaten in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Statistikangaben werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt. Trotzdem können einzelne fehlende oder falsche Angaben in den Statistikdaten nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Punkt 4.3.3).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe Punkt 4.1

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Siehe Punkt 4.1

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Einschränkungen bei der Datenqualität und bei der Vollständigkeit der Daten können insbesondere bei solchen Angaben nicht ausgeschlossen werden, die nicht auch für andere Zwecke – über die Statistik hinaus – erhoben werden. Zudem kann bei Änderungen im Erhebungskatalog grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. geänderte Merkmale in einer Übergangszeit nicht ganz vollständig und adäquat erfasst und ausgewiesen werden. Fehler könnten sich ebenso bei der Erhebung des Daten selbst wie beim Datenexport aus den justizeigenen Verwaltungsprogrammen an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ereignen. Bekannt gewordene Fehler oder Ausfälle bei der Erfassung werden aber in den jeweiligen Veröffentlichungen über Vorbemerkungen oder Hinweise in den Tabellen benannt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der Strafverfolgungsstatistik gibt es keine laufenden Revisionen. Bei nachträglich festgestellten gravierenden Fehlern der in der Statistik abgebildeten Sachverhalte erfolgt eine Neuaufbereitung der Statistik. Waren die nachträglich als falsch erkannten Bundesergebnisse bereits veröffentlicht, publiziert das Statistische Bundesamt eine Ergebniskorrektur.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Punkt 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

Siehe Punkt 4.4.1

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht im Herbst mit einer Pressemitteilung Eckzahlen zum Bundesergebnis der Strafverfolgungsstatistik für das zurückliegende Berichtsjahr. Liegen bis zu diesem Termin die endgültigen Länderergebnisse noch nicht flächendeckend vor, werden - soweit erforderlich - vorläufige Daten oder Vorjahresergebnisse verwendet. Die Länder veröffentlichen in der Regel die Ergebnisse zur Strafverfolgungsstatistik für ihren Zuständigkeitsbereich ab dem 2. Quartal des Folgejahres in Form von Pressemitteilungen oder Berichten unter der Kennziffer B VI 1. Die Veröffentlichung der ausführlichen Bundesergebnisse erfolgt in der Regel bis 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres in der Fachserie 10, Reihe 3 des Statistischen Bundesamts.

5.2 Pünktlichkeit

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel nach dem festgelegten Arbeits- und Zeitplan. In der Vergangenheit wurde die Strafverfolgungsstatistik in einigen Ländern bei Kapazitätsengpässen nachrangig aufbereitet; die Veröffentlichung der vollständigen Bundesergebnisse bei dieser koordinierten Länderstatistik erfolgte dadurch verzögert.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Strafverfolgungsstatistik wurde bereits 1882 eingeführt. Im früheren Bundesgebiet wurde die Strafverfolgungsstatistik weitgehend unverändert seit 1953 durchgeführt. In den neuen Ländern wurde die Statistik sukzessive seit 1992 eingeführt; flächendeckende Ergebnisse für Deutschland liegen aber erst seit 2007 vor. Bis einschließlich 2006 hat sich daher das Statistische Bundesamt bei der Darstellung der ausführlichen (straftatenbezogenen) Ergebnisse auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin beschränkt. Im Zuge der Einführung von Geschäftsstellenautomationsverfahren bei

Gerichten und Staatsanwaltschaften, aus denen heraus auch die Strafverfolgungsstatistik beliefert wird, kam es in mehreren Ländern zu einer verzögerten Aufbereitung. Durch die ungenaue Zuordnung zu den jeweiligen Berichtsjahren gab es zwischen 1998 und 2005 Verzerrungen bezüglich der Entwicklung der Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen. Die Statistischen Ergebnisse spiegelten im genannten Zeitraum teilweise eine Entwicklung von einem auf das andere Berichtsjahr vor, die so nicht stattgefunden hat. Zudem kann, ebenfalls in der Einführungsphase der Geschäftsstellenautomationsverfahren, eine Unterschätzung des in der Statistik abgebildeten Ausländeranteils nicht ausgeschlossen werden, da es offensichtlich in einigen Ländern zu einer fehlerhaften Verschlüsselung der Daten gekommen ist. Regelmäßige Änderungen in der Strafverfolgungsstatistik gibt es – infolge neuer bzw. geänderter Strafbestimmungen – auf Ebene einzelner Straftaten, die die kleinste Basis für den tabellarischen Nachweis der Abgeurteilten bilden. Wegen einer ansonsten unveränderten Erhebungssystematik seit der Einführung 1953 sind die Ergebnisse auf Länderebene aber grundsätzlich über die Zeit vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts (PKS) beschreibt, ebenso wie die Strafverfolgungsstatistik, die registrierte Kriminalität. Während die PKS auf den Abschluss der polizeilichen Ermittlungen abstellt und den Tatverdacht bewertet, beschreibt die Strafverfolgungsstatistik die Bewertung der Tat bei der strafgerichtlichen Entscheidung. Da sich der Tatverdacht nicht immer beweisen lässt, unterscheidet sich zunächst das Ausmaß der registrierten Kriminalität, wie es in den beiden Statistiken dargestellt ist. Zudem können die Strafgerichte (und zuvor bereits die Staatsanwaltschaften) trotz erwiesener Schuld bei geringfügigen Straftaten Strafverfahren ohne strafrechtliche Sanktionen einstellen. Dadurch verschiebt sich die in der Strafverfolgungsstatistik abgebildete Deliktstruktur hin zu der schwereren Kriminalität. Grundsätzlich ist eine straftatenspezifische Gegenüberstellung von PKS und Strafverfolgungsstatistik nur eingeschränkt möglich, weil es im Lauf der Strafverfolgung häufig zu einer Umbewertung des Tatvorwurfs (etwa von Mord zur Körperverletzung mit Todesfolge) kommt. Ohnehin bleibt in der PKS die Straßenverkehrskriminalität unberücksichtigt, während Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straßenverkehrsdelikten in der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden. Die Meldungen zu Verurteilungen von den Berichtsstellen an die Strafverfolgungsstatistik gehen weitgehend parallel auch an das Bundeszentralregister, wo sie für Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung genutzt werden. Von einer Verzahnung dieser beiden Datensammlungen wird bisher aus datenschutzrechtlichen wie aus organisatorisch-technischen Gründen abgesehen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Entfällt

7.3 Input für andere Statistiken

Die Strafverfolgungsstatistik liefert Daten und Analysen u.a. für die mittlerweile in mehreren Ländern und im Bund erstellten periodischen Sicherheitsberichte.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung : jährlich mit Eckdaten.

Veröffentlichungen

Die ausführlichen Bundesergebnisse erscheinen jährlich als elektronische Fachserie 10 Reihe 3 „Strafverfolgung“. Diese kann aus dem kostenlosen Downloadangebot des Statistischen Bundesamts unter www.destatis.de heruntergeladen werden.

Online-Datenbank

Genesis : mit Eckdaten.

Zugang zu Mikrodaten

Für wissenschaftliche Auswertungen stehen zudem im Forschungsdatenzentrum der Länder ab dem Berichtsjahr 1995 Mikrodaten für die Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung (www.forschungsdatenzentrum.de).

Als Zugangsmöglichkeit zu den Mikrodaten besteht derzeit der so genannte On-Site-Zugang (Datenfernverarbeitung).

Sonstige Verbreitungswege

- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes
- Statistische Berichte der Statistischen Ämter der Länder, Kennziffer: B VI 2
- Justiz auf einen Blick

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

„Die amtlichen Rechtspflegestatistiken 2: Strafverfolgungsstatistik“, Autor: Stefan Brings, Zeitschrift Bewährungshilfe 1/2005, S. 67-87.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Bisher keine Angabe.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Bisher keine Angabe.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung kann nach Erscheinen durch einen Internetzugang permanent online abgerufen werden. Der Nutzerkreis erstreckt sich auf die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Ministerien des Bundes und der Länder, Justizverwaltungen, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit und ausgewählte Nutzerinnen und Nutzer. Letztere können auf Wunsch registriert und über das Erscheinen per Email informiert werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Bisher keine Angabe.